



Miet- und Nutzungsbedingungen für die Turnhalle BZ Alte Kaserne der Stadt Bad Kötzing Zeltendorfer Weg 36, 93444 Bad Kötzing

§ 1 Mietgegenstand, Vertragszweck

1. Die Turnhalle auf dem Gelände „Begegnungszentrum Alte Kaserne“, Zeltendorfer Weg 36, 93444 Bad Kötzing ist eine kommunale Einrichtung im Eigentum der Stadt Bad Kötzing und wird vorrangig örtlichen Schulen für den Sportunterricht und nachrangig örtlichen Vereinen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf außerschulische Nutzung und Zuteilung bestimmter Zeiten besteht nicht. Außerschulische Nutzungen sind nur im Rahmen entsprechender Verträge und für die jeweils vertraglich vereinbarten Belegungszeiten gestattet.
2. Die Sportstätte wird mit Nebenräumen und Sportgeräten zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, überlassen.
3. Soweit von Seiten des Mieters bzw. seiner Mitglieder nicht zu Beginn der jeweiligen Nutzung auf etwa bereits vorhandene Beschädigungen hingewiesen wurde, erkennen sie den ordnungsgemäßen Zustand an und verzichten auf spätere Einwände, dass Schäden bereits vor der Nutzung eingetreten sind.
4. Die Stadt behält sich vor, bei schulischen oder städtischen Veranstaltungen sowie bei Wartungs-, Reinigungs- oder Sanierungsarbeiten udgl. die Halle kurzfristig, bei Notwendigkeit dauerhaft, zu sperren. Für ausgefallene Nutzungszeiten erhält der Mieter keine Entschädigung, es besteht kein Anspruch auf eine Ersatz-Sportstätte.

§ 2 Laufzeit bzw. Auflösung des Vertrages

1. Der Vertrag gilt nur für die beantragten Nutzungstage- und Zeiten.
2. Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass gegen die Hallenordnung verstoßen wird, Schlüssel unberechtigterweise an Dritte weitergegeben werden oder eine Nutzung zu anderen als den genehmigten Zwecken und Belegungszeiten erfolgt.
3. Ordentliche Kündigung: Der Vertrag kann vom Mieter und der Stadt Bad Kötzing jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.
4. Außerordentliche Kündigung: Bei Verstößen gegen die in der Hallenordnung genannten Pflichten kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Vertragliche Regelung

1. Über die außerschulische Nutzung der Sportstätte entscheidet jeweils die Stadt unter Berücksichtigung der schulischen Belange. Jede Nutzung und Nutzungsänderung bedarf einer schriftvertraglichen Regelung.

§ 4 Reservierungsantrag, Mietvertrag, Belegungszeiten

1. Die Zuteilung der Belegungszeiten ist vom schriftlichen „Reservierungsantrag/Mietvertrag auf außerschulische Sportstättennutzung“ abhängig, welcher rechtzeitig vor jedem Nutzungsbeginn durch den Mieter bei der Stadt zu stellen ist.
2. Belegungsanfragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der entsprechenden Anträge bearbeitet.
3. Der Reservierungsantrag wird gleichzeitig zum Mietvertrag, wenn er vom Mieter und Vermieter unterschrieben ist. Ein Anspruch auf Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten entsteht somit erst mit Abschluss des Mietvertrages. Alle Änderungen bzw. Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen und bestätigt sein; auf etwaige mündliche Zusagen kann sich der Mieter nicht berufen.
4. Auf Zuteilung von Belegungszeiten besteht - mit Ausnahme der Schulen, deren Sachaufwandsträger, die Stadt ist - grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
5. Reservierungen können frühestens 1 Jahr vor einem neuen Nutzungstermin eingereicht werden.
6. Reservierungen enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-)Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht.
7. Reservierungen und Nutzungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Nutzung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.
8. Für die rechtzeitige Reservierung von möglichen Wiederholungsterminen nach dem angegebenen Nutzungszeitraum ist der Mieter selbst verantwortlich. Es erfolgt keine automatische Fortschreibung durch die Stadt.



Miet- und Nutzungsbedingungen für die Turnhalle BZ Alte Kaserne der Stadt Bad Kötzing Zeltendorfer Weg 36, 93444 Bad Kötzing

9. Der Austausch von Belegungszeiten zwischen Mietern ist nur in Absprache und schriftlicher Zustimmung der Stadt gestattet.
10. Unzureichender Besuch der vereinbarten Übungsstunden (weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde) kann die Entziehung der Nutzungserlaubnis zur Folge haben.
11. Wird auf die den Mietern eingeräumten Belegungszeiten einmalig oder auf Dauer verzichtet, so ist dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
12. Termine, die nicht wahrgenommen werden können, sind mindestens eine Woche vorher bei der Stadt zu stornieren.

§ 5 Schlüsselausgabe, Kautio

1. Für die Überlassung von Zugangsschlüsseln wird eine Kautio in Höhe von 20,00 € je Schlüssel erhoben. Nach Eingang der Kautio erfolgt die Schlüsselübergabe gegen Empfangsbestätigung.
2. Ohne Zustimmung der Stadt dürfen keine Schlüssel an Dritte weitergegeben werden.
3. Spätestens 3 Tage nach Vertragsende sind alle Schlüssel wieder unaufgefordert/gegen Rückgabebestätigung und Auszahlung der Kautio zurückzugeben.
4. Der Verlust eines Schlüssels hat die notwendige Auswechslung der gesamten Schließanlage zur Folge. Sämtliche Kosten hierfür trägt der Mieter. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit Schlüsselverlustdeckung wird deshalb empfohlen.
5. Die Kautio ist vor Schlüsselaushändigung entweder bar einzuzahlen oder auf das nachfolgende Bankkonto bei der Sparkasse i. Lkrs. Cham, DE79 7425 1020 0240 0006 79, BIC: BYLADEM1CHM zu überweisen.
6. Nach vollständiger Schlüsselrückgabe an die Stadt, wird die Kautio auf das im Mietvertrag angegebene Konto des Mieters erstattet.
7. Die Kautio wird nicht verzinst. Die Kautio gilt darüber hinaus für alle Ansprüche der Stadt im Zusammenhang mit der Mietvereinbarung. Die Stadt ist berechtigt, die Kautio mit etwaigen Schadensersatzforderungen, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, zu verrechnen.

§ 6 Haftung

1. Der Mieter stellt die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Nutzung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Dies gilt auch bei Nutzung der Sportstätte oder Sportanlage durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, die auf Veranlassung des Mieters in der Sportstätte abgehalten werden.
2. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gebäuden und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Mietvertrages entstehen.
4. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben zu lassen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die ein Mangel des Nutzungsobjekts an Sachen des Mieters verursacht. Sie haftet auch nicht, wenn der Mangel oder sein Ursprung bereits bei Abschluss des Vertrages vorhanden war. Soweit eine Haftung der Stadt Verschulden voraussetzt, bleibt seine Haftung für grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz von diesem Haftungsausschluss unberührt.
5. Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommene vereinseigene Geräte oder Gegenstände und auf dem Parkplatzgelände abgestellte Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
6. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 7 Verantwortliche Leitung

1. Der Mieter hat jeweils vor Mietbeginn für einen volljährigen, verantwortlichen Übungsleiter bzw. Aufsichtsperson zu sorgen, welcher die Aufsichtspflicht für die Dauer der Hallennutzung übernimmt. Der Mieter haftet für während der Nutzung entstandene Sach- und Personenschäden, sofern ein Verursacher für etwaige Schäden nicht zu ermitteln ist bzw. nicht haftbar gemacht werden kann.



Miet- und Nutzungsbedingungen für die Turnhalle BZ Alte Kaserne der Stadt Bad Kötzing Zeltendorfer Weg 36, 93444 Bad Kötzing

2. Die überlassenen Anlagen dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters bzw. Aufsichtsperson benutzt werden. Ein Wechsel der Übungsleitung bzw. Aufsichtsperson ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
3. Der verantwortliche Übungsleiter bzw. Aufsichtsperson ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Geräte jeweils vor ihrer Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

§ 8 Entgelt, Abrechnung

1. Für die Nutzung der Sportstätte ist ein Entgelt fällig.
2. Die Erhebung von Entgelten richtet sich nach den festgesetzten Mietkonditionen gemäß Stadtratsbeschluss vom 24.09.2013 (s. Anlage 1).

§ 9 Hallenordnung, Betretungsrecht

1. Der Mieter erkennt die Hallenordnung als Bestandteil des Vertrages an.
2. Er verpflichtet sich, alle Personen, die aufgrund dieses Vertrages die Sportstätte aufsuchen, auf die Bestimmungen der Hallenordnung hinzuweisen und zu deren Beachtung anzuhalten. Verstöße gegen die Hallenordnung können die fristlose Kündigung des Mietvertrages zur Folge haben.
3. Ein Beauftragter der Stadt hat zur Überwachung der Hallennutzung jederzeit das Zutrittsrecht; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Schriftform

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Cham.
3. Der Mieter anerkennt mit Vertragsabschluss, vom Inhalt der Miet- und Nutzungsbedingungen sowie von der Hallenordnung Kenntnis genommen zu haben, sie sind Bestandteil des Vertrages.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hinweis/Erklärung:

Diese Miet- und Nutzungsbedingungen sind zur textlichen Vereinfachung grammatikalisch in männlicher Form gestaltet und beziehen die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

Anlage 1

Mietkonditionen gem. Stadtratsbeschluss v. 24.09.2013

Bad Kötzing, den 01.01.2019

STADT BAD KÖTZTING

Markus Hofmann
Erster Bürgermeister



Miet- und Nutzungsbedingungen für die Turnhalle BZ Alte Kaserne der Stadt Bad Kötzing Zeltendorfer Weg 36, 93444 Bad Kötzing

Anlage 1

Mietkonditionen Haus der Begegnung, Turnhalle und JUZ im BZ alte Kaserne gem. Stadtratsbeschluss vom 24.09.2013

	ab 01.09.2013 pro Stunde	ab 01.09.2013 pro Tag (8h)
Bei hauptsächlich gewerblicher Nutzung (Veranstaltungen mit beachtlt. Eintrittsgeld bzw. Kursgebühren, Veranstaltungen von größeren Firmen, Schultanzkurse)	15,00 € (Gr. Vortragsraum HdB, Turnhalle) 10,00 € (Kl. Vortragsraum od. Mehrzweckraum HdB)	120,00 € (Gr. Vortragsraum HdB, Turnhalle) 80,00 € (Kl. Vortragsraum od. Mehrzweckraum HdB)
Gemeinnützige Versammlungen oder Veranstaltungen von Vereinen und Institutionen als Stammmieter des Haus der Begegnung (z.B. Rheumaliga, VdK, Jagdschutzverband, Junge Familie e.V. usw.)	7,50 € (Turnhalle) 0,00 € (Vortrags-u. Mehrzweckräume HdB)	60,00 € (Turnhalle) 0,00 € (Vortrags-u. Mehrzweckräume HdB)
Bei gewerblichen und gemeinnützigen Projekten, Seminaren, Kursen oder sonstigen Veranstaltungen finanziell schwacher Vereine, Institutionen oder Einzelpersonen (z.B. Selbstverteidigungsseminar für Kinder/Jugendliche/Frauen, Qi Gong Kurs, Yoga)	7,50 € (Turnhalle, Gr. Vortragsraum HdB) 6,00 € (Kl. Vortragsraum; Mehrzweckraum HdB)	60,00 € (Turnhalle, Gr. Vortragsraum) 45,00 € (Kl. Vortragsraum, Mehrzweckraum HdB)
Jugendzentrum (JUZ) unter Berücksichtigung von gewerblichen, gemeinnützigen oder sozialen Hintergründen (z.B. Seminare, Projekte, Kindergeburtstage)	3,00 € bis 6,00 €	25,00 € bis 45,00 €
Bei hauptsächlich gewerblicher Nutzung (Veranstaltungen mit beachtlt. Eintrittsgeld bzw. Kursgebühren, größere Aktionen) durch Stammmieter (z.B. Karate Geiger, Sigi Lee Nachreiner, Rheumaliga)	10,00 € (Gr. Vortragsraum HdB, Turnhalle) 7,50 € (Kl. Vortragsraum, Mehrzweckraum HdB)	80,00 € (Gr. Vortragsraum HdB, Turnhalle) 60,00 € (Kl. Vortragsraum, Mehrzweckraum HdB)
Kautions (abhängig von sozialen oder wirtschaftlichen Hintergründen wie Erfahrungswerten, Kooperationspartnerschaften, finanzieller Status, Mietzweck u.ä.)	0,00 € bis 10,00 €	0,00 € bis 300,00 €
Die Reinigungskosten sind entsprechend dem Umfang zusätzlich zu erstatten. Ausnahmen: 1. Eigenverantwortl. Reinigung (genehmigt) 2. kein Reinigungsbedarf		